

Handwerk in Rheinhausen



Donnerstag, 5. Oktober 2017

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER WWW.HWK.DE

Nr. 19

**Handwerkskammer
Rheinhausen**

KURSANGEBOTE

Lehrgänge in Mainz

Zertifikatslehrgang „Betriebliche/r
Datenschutzbeauftragte/r“
03. – 04.11.2017

Erfahrungsaustausch Datenschutz
15.12.2017

Meistervorbereitungskurs Steinmetz
und Steinbildhauer
18.11.2017 – 17.11.2018

Weitere Kursangebote finden Sie auf
der Internetseite der Handwerkskammer
Rheinhausen unter [hwk.de/servicemenu/
kurse-seminare](http://hwk.de/servicemenu/kurse-seminare)

KONTAKT

Bildungsmanagement:

Dr. Michaela Naumann, Tel.: 06131/
9992710, E-Mail: m.naumann@hwk.de

IT und Technologieberater:

Jürgen Schüler, Tel.: 06131/999261, E-
Mail: j.schueler@hwk.de

Unternehmensberatung:

Oliver Jung, Tel.: 06131/9992712, E-
Mail: o.jung@hwk.de; **Rafaél Rivera**, Tel.:
06131/9992731, E-Mail: r.rivera@hwk.de;

Dr. Matthias Langner, Tel.: 06131/
9992711, E-Mail: m.langner@hwk.de

Rechtsberatung:

Tarik Karabulut, Tel.: 06131/9992330,
E-Mail: t.karabulut@hwk.de; **Kirsten**

Oschmann, Tel.: 06131/9992727,
E-Mail: k.oschmann@hwk.de

Internet

hwk.de

komzet-hwk.de

Service

Unternehmensberater kommen in die Kreishandwerkerschaften

Im Rahmen einer neuen Kooperation zwischen der Handwerkskammer Rheinhausen und den Kreishandwerkerschaften Alzey-Worms und Mainz-Bingen kommen die Unternehmensberater der Handwerkskammer nach Alzey, Bingen und Worms, um zu den Themen Betriebsanalyse, Businessplan, Konfliktklärung, Existenzgründung, Finanzplanung und vieles mehr zu beraten.

Termine in Alzey (Haus des Handwerks, Augustinerstr. 5, 55232 Alzey): 23.10.2017, 13.11.2017 und 11.12.2017

Termine in Worms (EWR, Lutherring 5, 67547 Worms): 25.10.2017, 15.11.2017 und 13.12.2017

Termine in Bingen (Kreishandwerkerschaft, Amtsstr. 1, 55411 Bingen): 16.10.2017, 16.11.2017 und 07.12.2017

Anmeldung und Informationen unter:

06131/9992 712: Oliver Jung (Alzey)

06131/9992 711: Dr. Matthias Langner (Worms)

06131/9997 731: Rafaél Rivera (Bingen)

REDAKTION

Handwerkskammer Rheinhausen

Dagobertstraße 2, 55116 Mainz

Tel.: 06131/99920

Fax: 06131/9992 63

E-Mail: presse@hwk.de

Verantwortlich:

Anja Obermann

Redaktion:

Andreas Schröder

Tel.: 0179/9045025

E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de

INTERVIEW

Abstimmung mit den Füßen

Sozialdezernent Dr. Eckart Lensch zur Schulpolitik der Stadt Mainz und zum Zustand der berufsbildenden Schulen

Seit Anfang Juli heißt der Schul- und Sozialdezernent der Stadt Mainz Dr. Eckart Lensch. 30 Jahre lang hat der Mediziner an Kliniken in Wiesbaden und Mainz gearbeitet. Seit 2009 ist der Sozialdemokrat Mitglied des Mainzer Stadtrats, 2012 übernahm er den Vorsitz der SPD-Fraktion. Das DHB sprach mit Dr. Lensch über die berufsbildenden Schulen in Mainz und das Thema Berufsorientierung.

DHB: Herr Dr. Lensch, inwieweit konnten Sie schon Verbindungen zum Handwerk knüpfen?

Lensch: Der Kontakt ist ja nicht neu. Auch in der Fraktion haben wir den Austausch mit den Kammern gepflegt – sowohl mit der IHK als auch mit der Handwerkskammer und der Kreishandwerkerschaft.

DHB: In Ihre Zuständigkeit fallen die berufsbildenden Schulen. Hier gibt es seitens des Handwerks einigen Unmut, vor allem, was die Zusammenarbeit mit dem Kreis Mainz-Bingen angeht.

Lensch: Als wir die Zusammenarbeit mit dem Kreis vor einiger Zeit neu aufgestellt haben, waren die Betriebe involviert. Sie waren natürlich nicht mit allem zu 100 Prozent einverstanden. Ich war – damals noch als Vertreter der Fraktion – an dem Prozess beteiligt. Es gab damals einige Befürchtungen, die sich zum Teil gar nicht bewahrheitet haben – zum Beispiel die Angst der Logistikbranche, dass diese hier in Mainz zusammenbrechen würde, wenn wir die schulische Ausbildung nach Ingelheim verlegen. Das ist nicht passiert.

DHB: Teil der Vereinbarung war, dass die Gewerke Kfz, SHK und die Friseur*innen ausschließlich in Ingelheim beschult werden sollen. Im Gegenzug wurden neue Räumlichkeiten und eine bessere Ausstattung versprochen. Nun beschweren sich viele Betriebe, dass es überhaupt keine adäquaten Räumlichkeiten in Ingelheim gibt. Stichwort Neubau ...

Lensch: In dieser Form ist mir das neu. Bei uns hier sind keine Hinweise oder Be-



Dr. Eckart Lensch im Gespräch

schwerden in diese Richtung eingegangen. Aber dass es bei einem Neubau Schwierigkeiten geben kann, dafür kann ich Ihnen viele Beispiele nennen. Das Bauen von Schulen ist ein langer, komplizierter Prozess, der leider oft nicht ohne Überraschungen abläuft. Ich sehe, dass das für die Betroffenen enttäuschend ist.

DHB: Sehen Sie die Gefahr, dass durch eine Zusammenlegung der Standorte die Attraktivität der dualen Ausbildung leidet?

Lensch: Ich hatte das ja damals als Stadtrat mitgetragen und die Idee war nicht, dass hier irgendetwas leiden soll. Für Mainz war es wichtig, die Verteilung der Schulen zwischen Stadt und Kreis neu und fair zu regeln. Natürlich verstehe ich, dass jeder Betrieb am liebsten den Berufsschulstandort direkt um die Ecke hätte. Aber wir müs-

sen darauf achten, dass die Standorte auch zukunftsfähig sind – auch im Interesse der Betriebe.

DHB: Wie steht es denn um die berufsbildenden Schulen in Mainz selbst? Bei den Betrieben entsteht oft der Eindruck, dass die hinter den allgemeinbildenden Schulen die zweite Geige spielen.

Lensch: Das sehe ich nicht. Derzeit sanieren wir die BBS1 und rechnen dafür mit circa 16 Millionen Euro. Alles in allem werden wir damit 32 Millionen in den letzten fünf bis sechs Jahren in die Berufsschulen investiert haben. Wir achten bei diesem Thema aber auch nicht auf die Schulform, sondern auf den Bedarf unserer Schulen.

DHB: Eine andere Sorge des Handwerks ist, dass in erster Linie Schulen gebaut werden, die zur Hochschulreife führen ...

Lensch: Wir haben einen gewissen Einfluss darauf, welche Schulen wir bauen, aber auch da gibt es eine Kontrollfunktion durch das Land. Keine Schule wird genehmigt, wenn nicht der Bedarf da ist. Wenn wir uns überlegen, was wir als Nächstes bauen sollten, richten wir uns nach den Anmeldezahlen. Wir haben hier in Rheinland-Pfalz den Elternwillen.

DHB: Die Eltern stimmen also mit den Füßen ab, was als Nächstes gebaut werden soll?

Lensch: In einer gewissen Weise kann man das so sagen.

DHB: Das bringt uns zum Thema Berufsorientierung: Wie können Sie hier Einfluss nehmen?

Lensch: Inhalte und Personal unterliegen den Schulen und dem Land. Wir wünschen uns zwar, dass an allen Schulen offen in alle Richtungen beraten wird, können hier aber keinen Einfluss nehmen. Was wir aber erst vor kurzem getan haben – das geht noch auf meinen Vorgänger Kurt Merkator zurück – ist, an der Kanonikus-Kir-Realschule plus und an der Realschule plus auf dem Lerchenberg Fachräume für die Berufsorientierung einzurichten. Die Initiative dazu ging auf die Heppenheimer Strahlemann-Stiftung zurück, die das Projekt auch weitgehend finanziert.

DHB: Wäre das eine Option auch für andere Schulen im Stadtgebiet?

Lensch: Wir sind da grundsätzlich offen. Natürlich will so ein Fachraum finanziert werden. Strahlemann hat pro Raum 50.000 Euro zur Verfügung gestellt und auch die Stadt hat Geld in die Hand genommen. Dabei ist unsere Haushaltssituation kein Geheimnis. Wir freuen uns, dass sich das Handwerk für das Projekt interessiert, und vielleicht finden sich ja im Handwerk weitere Sponsoren, die bereit sind, solche Fachräume zu unterstützen.

DAS INTERVIEW FÜHRTE ANDREAS SCHRÖDER

Ende der Haftungsfrage

HAFTUNG: Die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen informiert über die Reform des Mängelgewährleistungsrechts

Bundestag und Bundesrat haben im März dieses Jahres eine Reform des Mängelgewährleistungsrechts verabschiedet. Die Reform tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die maßgeblichen Gesetzesänderungen werden sich auch auf das Handwerk auswirken. Hintergrund der Reform war die Frage, inwieweit ein Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet ist, für Mängel einzustehen. Der Reform des Gewährleistungsrechts waren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Umfang der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers im Falle der Lieferung einer neuen Sache vorausgegangen.

Haftungsfalle für den Unternehmer

Der EuGH hatte nach entsprechender Vorlage durch den BGH entschieden, dass der Verkäufer einer mangelbehafteten Sache gegenüber seinem Käufer nicht nur die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache, sondern grundsätzlich auch den Ausbau der mangelhaften und Einbau der mangelfreien Sache beziehungsweise die Kostenübernahme schuldet. Nach Auffassung des BGH sollten sich auf diese, durch den EuGH entwickelten Grundsätze allerdings nur Verbraucher berufen können. Einem

Unternehmer hingegen sollte im Falle der Ersatzlieferung lediglich ein Anspruch auf Neulieferung, nicht jedoch ohne Weiteres auf Ersatz der Kosten für einen etwaigen Ein- und Ausbau der mangelbehafteten Sache zustehen. Der BGH differenzierte also danach, ob es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelte. Dadurch gerieten insbesondere Handwerker in eine „Haftungsfalle“: Handwerker schulden ihren Kunden aus dem Werkvertrag nämlich einen Werkerfolg und haften im Falle mangelhafter Leistung damit auch für etwaige Aus- und Einbaukosten. Von ihren Lieferanten konnten sie lediglich die Lieferung einer neuen Sache beanspruchen. Sie blieben in der Regel also auf etwaigen Aus- und Einbaukosten sitzen.

Neue Rechtslage ab 2018

Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2018 geschlossen werden, gilt aufgrund einer Neufassung des §439 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), dass der Verkäufer einer mangelhaften Sache, die in eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet ist, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem

Ausbau der mangelhaften und dem Einbau beziehungsweise dem Anbringen der mangelhaften Sache zu ersetzen. Auch Handwerker werden sich in Zukunft gegenüber ihren Lieferanten auf diesen erweiterten Gewährleistungsanspruch berufen können. Ein umfassender Haftungsausschluss durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) wird dabei aufgrund der Gesetzesänderung aller Voraussicht nach auch im Verhältnis zwischen Unternehmern nicht zulässig sein.

Ersatzpflicht nur bei eingebauten Sachen

Der erweiterte Gewährleistungsumfang wird allerdings nur für eingebaute und angebrachte Sachen, wie zum Beispiel Bodenfliesen, gelten. Reine Verarbeitungs- oder Vorbereitungstätigkeiten, wie zum Beispiel Schreinerarbeiten im Zuge der Anfertigung eines Holzstückes, werden hiervon nicht erfasst sein.

Verkäufer werden ihren Käufern die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache schulden. Maßgabe für den Umfang des Ersatzanspruchs werden somit die „erforderlichen Aufwendungen“ sein. Was hierunter zu verstehen

ist, geht aus dem Gesetzestext selbst nicht hervor. Beispielhaft wird es sich hierbei aber um Anfahrtskosten zum Kunden, die Fehlersuche zur Verifizierung des Mangels, die Demontage der mangelbehafteten Sache, die Abwicklung des Umtauschs, die Kosten des Wiedereinbaus oder erneute Funktionsproben handeln. Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass den Käufer in diesem Zusammenhang eine Schadensminderungspflicht trifft. Er ist also angehalten, die Kosten möglichst gering zu halten.

Mit der Reform wurden die vom Handwerk geforderten zentralen Änderungen berücksichtigt. Sie ist aus Sicht des Handwerks daher zu begrüßen.

KONTAKT

Bei Fragen zur Reform des Mängelgewährleistungsrechts hilft die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen weiter.

Tarik Karabulut

Tel.: 06131/9992330

E-Mail: t.karabulut@hwk.de

Dominik Ostendorf

Tel.: 06131/9992330

E-Mail: d.ostendorf@hwk.de